

Satzung des Kreisverbandes Wuppertal

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Stand Januar 2020



§ 1 - Geltungsbereich

Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Landespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er nimmt als Basisorgan dieser Partei aktiv an ihrem Aufbau in formal-organisatorischer, wie inhaltlich-programmatischer Hinsicht teil. Sein Organisationsgebiet erstreckt sich auf den Bereich der kreisfreien Stadt Wuppertal. Sein Sitz ist Wuppertal.

§ 2 – Ziele

Der Kreisverband setzt sich zum Ziel, im Rahmen der Grundsätze und des Programms der Partei, außerparlamentarische und parlamentarische Arbeit zu leisten und so an der politischen Willensbildung der Menschen mitzuwirken. In der parlamentarischen Arbeit versteht er sich auch als Organ außerparlamentarischer Aktivitäten zur Herstellung menschengemäßer und naturgerechter Lebensverhältnisse. Im außerparlamentarischen Raum sollen seine Mitglieder Bürgerinitiativen, Arbeitskreise, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen in ihren Aktivitäten unterstützen, wenn diese mit den Grundsätzen und dem Programm der Partei vereinbar sind.

§ 3 – Mitglieder

Mitglied des Kreisverbandes kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sofern sie/er nicht Mitglied eines anderen Kreisverbandes ist.

§ 4 – Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Kreisverbandes schriftlich beantragt. Wird in der nächsten Gesamtvorstandssitzung kein Widerspruch erhoben, beginnt die Mitgliedschaft. Sollte sich der Gesamtvorstand uneinig sein, vertagt er die Aufnahme bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Aufnahme in einer Mitgliederversammlung ist möglich.

(2) Zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung verliest der Vorstand die Namen der von ihm neu aufgenommenen Mitglieder bzw. trägt in Fällen, bei denen er uneinig war, die Aufnahmeanträge der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

(3) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen und Wuppertal. Ein Widerruf durch das Mitglied ist möglich und muss gegenüber dem Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, schriftlich erklärt werden.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere, im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

(1) Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und ihr dabei erheblich Schaden zugefügt hat. Zwischen Antragstellung und Entscheidung über den Ausschluss müssen mindestens 14 Tage liegen. Der Antrag ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verschicken. Der Ausschluss erfolgt durch einen 2/3-Beschluss der Mitgliederversammlung und muss schriftlich begründet werden. Das, durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossene Mitglied, kann Widerspruch bei den Parteischiedsgerichten gemäß Bundessatzung einlegen.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft wegen Beitragsrückstand erfolgt nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung.

§ 6 – Mitgliederrechte und -pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

1. an der politischen Willensbildung in der Partei mitzuwirken und diese in die Wege zu leiten.
2. im Rahmen der Gesetze und der Satzung des Kreisverbandes an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken.
3. auf umfassende Information über alle Aktivitäten der Partei nach innen und nach außen. Es kann jederzeit von den zur Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Beauftragten Aufschluss über deren Aktivitäten und Einsicht in schriftliche Unterlagen nehmen. Alle Versammlungen, Sitzungen, Treffen im Rahmen der Parteiarbeit sind dem Mitglied zugänglich.
4. sich mit anderen Mitgliedern im Rahmen der Grundsätze des Programms der Partei auf örtlicher und sachlicher Ebene zu zeitlich befristeten oder unbefristeten Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilgruppen zusammenschließen. Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilgruppen sind der Mitgliederversammlung verantwortlich und kommen nicht zustande oder werden aufgelöst, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung dies beschließen.

Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilgruppen teilen der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung ihre Weiterarbeit mit und berichten schriftlich über ihre Arbeit. Unterbleibt diese Mitteilung entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine Mitgliederversammlung über den Fortbestand. Wenn Mitglieder im Verlauf des Jahres Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilgruppen gründen wollen, zeigen sie dieses Interesse dem Vorstand an, der dann eine vorläufige Anerkennung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung aussprechen kann. Sollte der Vorstand die vorläufige Anerkennung verweigern, muss er dies gegenüber den Gründungswilligen schriftlich erklären. Diese haben gegenüber der nächsten Mitgliederversammlung das Recht, über die Entscheidung des Vorstandes erneut entscheiden zu lassen. Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilgruppen haben innerhalb der Partei selbständigen Charakter und das Recht, sich eigene Geschäftsordnungen zu geben. Die thematisch zuständigen Vorstandsmitglieder und Fraktionsmitglieder sollen von den Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilgruppen zu den regelmäßigen Sitzungen eingeladen werden.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mindestbeitrages und den Zahlungsmodus regelt die Finanzordnung

§ 8 Mandatsträger*innenbeiträge

Mandatsträger*innen für B`90/Die Grünen Wuppertal zahlen Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband. Die Höhe und die Modalitäten der zu leistenden Beiträge legt die JHV vor der Aufstellung der Liste für die jeweilige nächste Legislaturperiode fest

§ 9 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Ihr gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an. Sie ist in der Regel öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung entschieden werden. Sie soll grundsätzlich im ersten Quartal des Jahres als Jahreshauptversammlung stattfinden. Soll über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Kreisverbandes gemäß § 14 dieser Satzung beraten werden, muss dies in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand. Sofern gesetzliche Vorgaben es erfordern, erfolgt die Einladung per Brief. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin, unter Angabe einer Tagesordnung. Die Einladung zu allen anderen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe einer Tagesordnung. Bei einer Einladung auf dem Postweg soll die Einladung drei Tage vor Beginn der Einladungsfrist zur Post aufgegeben werden. Anträge müssen mit einer Frist von 3 Tagen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle oder im Antragsgrün eingetragen

sein. Änderungsanträge müssen mit einer Frist von 24 Stunden vor Beginn der Versammlung in der Geschäftsstelle oder im Antragsgrün eingetragen sein. Dringliche (Änderungs-)Anträge können auch nach Ablauf der Frist eingereicht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 aller Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung statt. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ladungsfrist nach Eingang des Antrags unverzüglich einzuladen.

(5) Auf Mitgliederversammlungen haben Nichtmitglieder des Kreisverbandes Rede- und Antragsrecht, nicht aber Stimmrecht. Nichtmitgliedern kann mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Rede- und Antragsrecht entzogen werden.

(6) Die Jahreshauptversammlung hat vorrangig folgende Aufgaben und Rechte:

1. Beschlussfassung über

- den Jahresbericht des Vorstandes
- den Jahreskassenbericht
- Entlastung des Vorstandes

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist nur als konstruktives Misstrauensvotum möglich und bedarf der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Wahl der Kassenprüfer*innen.

4. Beschlussfassung über Finanzordnung, Haushalt und Geschäftsordnung.

5. Die Beschlussfassung über ein Jahresprogramm für den Kreisverband.

6. Wahl von Delegierten mit Stimmrecht für die Parteigremien auf Bundes- und Landesebene. Delegierte und Ersatzdelegierte zu Bundes- und Landesgremien werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

(7) Die Mitgliederversammlung hat vorrangig folgende Aufgaben und Rechte:

1. die Diskussion aktueller und grundsätzlicher, politischer Schwerpunktthemen.

2. die Vergabe von Weisungen, Voten oder Meinungsbildern an die Delegierten auf Bundes- und Landesebene.

3. die Vergabe von Weisungen, Voten oder Meinungsbildern an die Fraktion.

4. Beschlussfassung über die Beteiligung an Kommunalwahlen, Wahl der Kandidat*innen sowie Wahl von Direktkandidat*innen zu überregionalen Wahlen.

5. Annahme und Änderung des lokalen Parteiprogramms.

(8) Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung haben gleichermaßen folgende Aufgaben und Rechte:

1. Annahme und Änderung der Satzung.

2. Beschlussfassung über die Urabstimmung zur Auflösung des Kreisverbandes. Der Urabstimmung über die Auflösung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Verfahren regelt § 14.

§ 10 – Protokoll

(1) Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Es muss enthalten:

1. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und Nichtmitglieder des Kreisverbandes
2. Tagesordnung

3. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse

4. Wahlen mit Wahlergebnissen

(2) Jedes Mitglied des Kreisverbandes erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 11 – Kreisvorstand

(1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus drei geschäftsführenden Mitgliedern und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

(1a) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus einer Sprecherin und einem Sprecher und der Schatzmeister*in. Die Sprecher*innen und die Schatzmeister*in vertreten den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

(2) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Zunächst wird der geschäftsführende Vorstand gewählt, dann die weiteren Mitglieder. Eine unmittelbar folgende Kandidatur für das gleiche Amt ist mit einfacher Mehrheit nur einmal möglich. Weitere unmittelbar folgende Kandidaturen für das gleiche oder ein anderes Vorstandsamt erfordert ein 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wuppertal werden. Mitglieder der Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal können nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes werden. Eines der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes kann ein Mitglied der Grünen Jugend sein. Eines der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes soll ein Mitglied der GHG sein. Eines der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes kann ein Mitglied der Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal sein. Dieses Mitglied darf nicht auch Mitglied im Fraktionsvorstand sein.

(4) Der Vorstand repräsentiert den KV der Partei, ist der Mitgliedschaft rechenschaftspflichtig und an ihre Weisungen gebunden. Der Vorstand trifft sich regelmäßig und beschließt über die laufenden Geschäfte und über grundsätzliche Fragen. In aktuellen Angelegenheiten nimmt der Vorstand ein politisches Mandat für den Kreisverband wahr. Der Vorstand entscheidet in personellen Angelegenheiten. Vorstandssitzungen sind öffentlich. Der Vorstand tagt nichtöffentlich in Personalangelegenheiten, zu anderen datenschutzrechtlich relevanten Sachverhalten und in allen anderen Fällen, in denen das Gesetz es verlangt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.

(6) Der Vorstand erfüllt die Verpflichtung zur Überprüfbarkeit seiner Entscheidungen dadurch, dass er jedem Mitglied auf Verlangen Einsicht in die Protokolle seiner Sitzungen ermöglicht.

§ 12 – Parität

Dies wird im Gleichberechtigungsstatut geregelt, welches Bestandteil der Satzung ist.

§ 13 – Beschlüsse und Wahlen

(1) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung und im Kreisvorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Bei Wahlen ist der gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen nicht mehr Kandidat*innen als Ämter zur Wahl, so ist zur Wahl immer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

(3) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(4) Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(5) Delegierte in die Organe des Landesverbandes und der Bundespartei können von einer Mitgliederversammlung Weisungen für Abstimmungen erhalten. Bei diesen Weisungen sind Minderheitsmeinungen der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

§ 14 – Satzung

(1) Die Leistungsfähigkeit dieser Satzung für die politischen Ziele des Kreisverbandes wird alle zwei Jahre durch eine Arbeitsgruppe Struktur überprüft, die durch den Vorstand rechtzeitig vor der

Jahreshauptversammlung einberufen wird. Sie setzt sich zusammen aus einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und interessierten Mitgliedern des Kreisverbands. Die Arbeitsgruppe Struktur tagt öffentlich.

(2) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind das Frauenstatut, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

(3) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Ladungsfristen möglich.

§ 15 – Auflösung des Kreisverbandes

(1) Eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet über die Durchführung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes. Die Urabstimmung wird unverzüglich vom Vorstand durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern. Es entscheidet die absolute Mehrheit der innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Urabstimmung bei Vorstand eingehenden Stimm Scheine.

(2) Über die Verteilung des Vermögens nach Auflösung, entscheidet die Urabstimmung.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die mit der Gründung des Kreisverbandes am 9. Dezember 1979 in Kraft getretene Satzung Die beschlossene Satzung ist mit dem Protokoll der beschlussfassenden Versammlung zu versenden.

§ 17 – Datenschutz

Der Kreisverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von, mit der Datenpflege Beauftragte, und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes. Jedes Mitglied kann sich mit Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an die/den Datenschutzbeauftragte*n der grünen Bundesgeschäftsstelle in Berlin wenden.